

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
Für die Märkte der Stadt Ebersbach a. d. Fils  
(Marktgebührensatzung Ebersbach a. d. Fils)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), und §§2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 2006) hat der Gemeinderat am 01.04.1996, zuletzt geändert am 15.12.2020, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Gebührensatzung Ebersbach a. d. Fils gilt für die Märkte in Ebersbach a. d. Fils nach §§ 67, 68 Gewerbeordnung (Wochenmarkt, Grüner Markt, Spezial- und Jahrmarkt und sonstige Märkte) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gebühren und Entgelte für die Benutzung der Märkte und deren Einrichtungen werden nach der Gebührensatzung und dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis/Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist jeder Marktbesucher, der auf den Märkten in Ebersbach a. d. Fils Waren zum Verkauf anbietet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Macht der Marktbesucher von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. Die Standplätze können in diesem Fall auch weitervergeben werden.

**§ 3**

**Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebühren werden täglich oder monatlich bei Jahr- und Spezialmärkten für die gesamte Dauer der Marktveranstaltung erhoben. Werden Standplätze und –räume an einem Tag mehrmals verschiedenen Benutzern zugewiesen, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach lfd. m Standlänge berechnet. Dabei wird auf volle Meter aufgerundet. Es ist das vom Marktmeister oder einem beauftragten Bediensteten der Stadt Ebersbach a. d. Fils festgestellte Maß zugrunde zu legen.  
Zum Warenverkauf unabdingbar erforderliche – und vom Marktmeister vorab zugelassene, zusätzlich zum Verkaufsstand auf der Marktfläche aufgestellte Fahrzeuge bzw. Lieferwagen oder Anhänger – werden der Standlänge hinzugerechnet und zusätzlich mit der vollen Gebühr abgerechnet.

## **§ 4**

### **Fälligkeit und Einzug**

- (1) Tagesgebühren (Tageszuweisung) werden mit der Festsetzung zur Zahlung fällig. Die als Quittung ausgehändigten Platzgeldkarten sind aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind nicht übertragbar.
- (2) Die für bestimmte Zeiträume (Dauerzuweisung) erhobenen Gebühren für Dauerstände und –räume sind auf den Ersten jeden Monats im Voraus oder pauschal für die gesamte Zeit der Nutzung zu zahlen. Näheres regelt der Gebührenbescheid.

## **§ 5**

### **Sicherung der Gebühren, Anlagen und Einrichtungen**

Die Stadt Ebersbach a. d. Fils ist berechtigt, bei Zuweisungen eine Sicherung (Kaution) zu verlangen.

## **§ 6**

### **Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenerhebung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und den Beauftragten der Stadt Ebersbach a. d. Fils ungehindert Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Markteinrichtungen zu gestatten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.1996 in Kraft.
- (2) Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ebersbach an der Fils, den 15.12.2020

gez.

Eberhard Keller  
Bürgermeister

### **Hinweise über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ebersbach an der Fils geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu

bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage 1 „Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren“**

**I. Gebühren / Entgelt des Wochenmarktes**

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühren € Tageszuweisung
1.	Tagesgebühr je lfd. Meter	1,20
2.	Die Gebühr für die Benutzung eines Stromanschlusses beträgt <u>pauschal</u> :	
2.2.	Für Stände mit elektrischen Geräten mit höherer Leistungsaufnahme, wie Kühlgeräte, Beleuchtung, Grill, Herde, Fritteuse, Kochplatten, größere Kühl-/Frosteinrichtungen u.ä.	4,60
2.1	Für Stände mit elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme, wie Registrierkassen, Waagen u.ä	3,00
3.	Gebühr für Wasser – pauschal:	4,50

**II. Gebühren / Entgelt der Jahr- und Spezialmärkte**

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühren € / lfd. m/Tag <u>gebührenfrei</u>
4.	- Allgemeiner Verkauf/Informationsstände (Verbände, Kirchen, karitative Einrichtungen)	<u>gebührenfrei</u>
5.	Tagesgebühr je lfd. Meter Standlänge für sonstige Stände (Normaltarif): - Werbeverkauf - Sonstiger Verkauf (Stände, Buden, Bier-/Zelte) - Fahrgeschäfte	7,00
6.	Tagesgebühr je lfd. Meter für Stände, an denen Getränke, einfach zubereitete Speisen (Imbissstände) und Süßigkeiten abgegeben werden	12,00
7.	Die Gebühr für die Benutzung eines Stromanschlusses beträgt <u>pauschal</u> :	
7.1.	Für Stände mit elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme, wie Registrierkassen, Waagen u.ä.	4,60
7.2.	Für Stände mit elektrischen Geräten mit höherer Leistungsaufnahme, wie Kühlgeräte, Beleuchtung, Grill, Herde, Fritteuse, Kochplatten, größere Kühl-/Frosteinrichtungen u.ä.	9,20
8.	Gebühr für Wasser – pauschal:	4,50

**III. Entgeltverzeichnis**

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Entgelt €
9.	Benutzung städtischer Marktstände pro St./Tag (kein Anspruch auf Zuteilung)	18,00
10.	Stromentnahme nach Verbrauch Je angefangener kWh	0,50
11.	Wasserentnahme nach Verbrauch je angefangene m <sup>3</sup>	2,25

Die Tarif-Nr. 2.,3., 7. und 8. werden als Pauschalen erhoben, sofern der tatsächliche Verbrauch nach Tarif-Nr. 10. bzw. 11. nicht überschritten wird; bei Überschreitung wird immer der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt/erhoben.